

Geschäftsverzeichnissnr. 4442
Urteil Nr. 60/2009 vom 25. März 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 4. März 2008 in Sachen Olga Iazeva gegen das Landespensionsamt, dessen Ausfertigung am 7. März 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, einzeln oder in Verbindung miteinander, indem dieser Artikel den Vorteil der Hinterbliebenenpension nur dem hinterbliebenen Ehepartner, der seit mehr als einem Jahr mit dem verstorbenen Arbeitnehmer verheiratet war, gewährt, ohne dasselbe Recht dem hinterbliebenen Ehepartner, der seit weniger als einem Jahr mit dem verstorbenen Arbeitnehmer verheiratet war, zu gewähren, obwohl diese beiden Personen vor der Eheschließung und mehr als ein Jahr vor dem Tod eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967, ersetzt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 15. Mai 1984, bestimmt:

« Die Hinterbliebenenpension wird nur gewährt, wenn zum Zeitpunkt des Todes der überlebende Ehepartner mindestens ein Jahr mit dem verstorbenen Arbeitnehmer verheiratet war. Die Dauer der Ehe muss jedoch nicht ein Jahr betragen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- es wurde aus der Ehe ein Kind geboren;
- zum Zeitpunkt des Todes gibt es ein Kind zu Lasten, für das einer der Ehepartner Familienzulagen erhielt;
- der Tod ist die Folge eines Unfalls, der sich nach der Eheschließung ereignet hat oder herbeigeführt wurde durch eine Berufskrankheit, die sich der Verstorbene während oder aufgrund der Berufsausübung, eines durch die belgische Regierung erteilten Auftrags oder der im Rahmen der belgischen technischen Hilfe erbrachten Leistungen zugezogen hat, insofern diese Krankheit nach der Eheschließung begann oder sich verschlechterte.

[...] ».

Die Frage bezieht sich nur auf den ersten Satz von Absatz 1 der beanstandeten Bestimmung.

B.2. Mit der Frage wird der Hof gebeten, hinsichtlich der Gewährung von Hinterbliebenenpension die Situation von Ehepartnern, die vor dem Tod eines von ihnen seit mehr als einem Jahr verheiratet sind, mit derjenigen von Ehepartnern zu vergleichen, die seit weniger als einem Jahr verheiratet sind, vorher eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben und bei denen die Gesamtdauer des gesetzlichen Zusammenwohnens und der Ehe vor dem Tod eines von ihnen mehr als ein Jahr beträgt. Der Hof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.3. Indem der Gesetzgeber die Gewährung einer Hinterbliebenenpension für den hinterbliebenen Ehepartner eines Arbeitnehmers, dessen Berufstätigkeit zu einer solchen Pension berechnete, von einer Mindestdauer von einem Ehejahr abhängig gemacht hat, hat er bestimmten Missbräuchen die Motivation entziehen wollen, wie z.B. der Ehe *in extremis*, deren einziger Zweck darin besteht, dem hinterbliebenen Ehepartner zu der Hinterbliebenenpension zu verhelfen. Der Gesetzgeber hat darüber hinaus Ausnahmen von dieser Regel akzeptiert, die von der Idee ausgehen, dass in bestimmten Situationen die Umstände deutlich machen, dass - trotz des Ablebens nach weniger als einem Jahr Ehe - diese Ehe nicht nur geschlossen wurde, um die Hinterbliebenenpension zu erhalten.

B.4. Der Behandlungsunterschied stützt sich auf das objektive Element, dass der in B.2 beschriebene juristische Zustand der Eheleute unterschiedlich ist, je nachdem, ob - unter übrigens identischen Umständen - die einen zu einem Zeitpunkt verheiratet waren, an dem die anderen gesetzlich zusammenwohnten. Diese Situation ist sowohl bezüglich der gegenseitigen Verpflichtungen als auch bezüglich der vermögensrechtlichen Lage der Betroffenen unterschiedlich.

B.5. Eheleute schulden einander Hilfe und Beistand (Artikel 213 des Zivilgesetzbuches), sie genießen den Schutz der Familienwohnung und des Hausrats (Artikel 215 des Zivilgesetzbuches); die Eheleute müssen ihre Einkünfte vorrangig für ihren Beitrag zu den Aufwendungen der Ehe verwenden (Artikel 217 des Zivilgesetzbuches), zu denen sie nach ihren Möglichkeiten beitragen müssen (Artikel 221 des Zivilgesetzbuches). Schulden, die von einem der Ehegatten für den Bedarf des Haushalts und für die Erziehung der Kinder eingegangen

werden, verpflichten den anderen Ehegatten gesamtschuldnerisch, es sei denn, sie sind im Verhältnis zu den Mitteln des Haushalts übermäßig (Artikel 222 des Zivilgesetzbuches).

B.6. Unter gesetzlichem Zusammenwohnen ist der Zustand des Zusammenwohnens von zwei Personen zu verstehen, die eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens abgegeben haben (Artikel 1475 des Zivilgesetzbuches).

Die Erklärung wird dem Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes überreicht, der prüft, ob beide Parteien nicht durch eine Ehe oder durch ein anderes gesetzliches Zusammenwohnen gebunden sind und ob sie rechtlich fähig sind, Verträge im Sinne der Artikel 1123 und 1124 des Zivilgesetzbuches abzuschließen. Die Erklärung wird im Bevölkerungsregister vermerkt.

Das gesetzliche Zusammenwohnen endet, wenn eine der Parteien eine Ehe schließt oder verstirbt. Sie kann auch von den Zusammenwohnenden im gegenseitigen Einvernehmen oder einseitig beendet werden anhand einer schriftlichen Erklärung vor dem Standesbeamten, der dies im Bevölkerungsregister vermerkt (Artikel 1476 des Zivilgesetzbuches).

B.7. Auf das gesetzliche Zusammenwohnen sind folgende Bestimmungen anwendbar: Der gesetzliche Schutz der Familienwohnung (Artikel 215, 220 § 1 und 224 § 1 Nr. 1 des Zivilgesetzbuches) findet sinngemäß auf das gesetzliche Zusammenwohnen Anwendung; die gesetzlich Zusammenwohnenden tragen entsprechend ihren Möglichkeiten zu den Lasten der Wohngemeinschaft bei, und alle nicht übertriebenen Schulden, die einer der gesetzlich Zusammenwohnenden für den Bedarf der Wohngemeinschaft und der Kinder, die sie gemeinsam erziehen, eingeht, verpflichtet den anderen Partner solidarisch (Artikel 1477 des Zivilgesetzbuches).

Im Übrigen ist eine Regelung des Güterstandes der Zusammenwohnenden vorgesehen, sowie die Möglichkeit, das gesetzliche Zusammenwohnen durch eine Vereinbarung zu regeln, insofern diese Vereinbarung keine Klausel enthält, die im Widerspruch zu Artikel 1477 des Zivilgesetzbuches, zur öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten, zu den Regeln der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft oder zu den Regeln für die Festlegung der gesetzlichen Erbfolge steht. Die Vereinbarung wird in einer öffentlichen Urkunde vor einem Notar festgehalten und im Bevölkerungsregister vermerkt (Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches).

B.8. Wenn die Verständigung zwischen den gesetzlich Zusammenwohnenden ernsthaft gestört ist, kann jeder der beiden Partner den Friedensrichter ersuchen, dringende und vorläufige Maßnahmen anzuordnen in Bezug auf die Belegung des gemeinsamen Wohnsitzes, in Bezug auf die Person und die Güter der Zusammenwohnenden und der Kinder sowie in Bezug auf die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen beider Zusammenwohnenden. Auch nach der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens und insofern der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung eingereicht wird, kann der Friedensrichter die dringenden und vorläufigen Maßnahmen anordnen, die infolge der Beendigung gerechtfertigt sind (Artikel 1479 des Zivilgesetzbuches).

B.9. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, die angesichts gesetzlich Zusammenwohnender gelten, einen begrenzten vermögensrechtlichen Schutz einführen, der teilweise aus den für Ehepaare geltenden Bestimmungen abgeleitet ist. Ein solcher Schutz bedeutet nicht, dass der Gesetzgeber dazu gehalten wäre, gesetzlich Zusammenwohnende hinsichtlich der Hinterbliebenenpension so wie Eheleute zu behandeln.

B.10. Der vorliegende Richter bemerkt jedoch, dass gesetzlich Zusammenwohnende infolge der Abänderung von Artikel 12 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle durch das Gesetz vom 11. Mai 2007 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und den Asbestfonds, was gesetzlich Zusammenwohnende betrifft » (Artikel 10) fortan die Vorteile genießen, die Ehepartnern durch diese Bestimmung gewährt wird.

B.11. Dieses Gesetz macht den Vorteil, den es gewährt, davon abhängig, dass die beiden Partner gemäß Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches einen Vertrag schließen, der die Parteien zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet, was selbst nach einer etwaigen Auflösung finanzielle Folgen haben kann (Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971, eingefügt durch Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 11. Mai 2007). Folglich wird der in diesem Gesetz vorgesehene Vorteil nicht allen gesetzlich Zusammenwohnenden gewährt; diese Einschränkung wurde während der Vorarbeiten wie folgt kommentiert:

« [Der Minister der Beschäftigung] erklärt, sich dem Grundsatz anzuschließen, wonach gesetzlich Zusammenwohnenden im Rahmen der Arbeitsunfallversicherung die gleichen Rechte

gewährt werden müssen wie Ehepartnern, wenn die Rechtslage der gesetzlich Zusammenwohnenden und der Ehepartner identisch ist. Obwohl ihre Lage vergleichbar ist, ist sie jedoch nicht identisch.

Die Gewährung einer Leibrente für den hinterbliebenen Ehepartner infolge eines tödlichen Arbeitsunfalls beruht auf Artikel 213 des Zivilgesetzbuches, wonach die Ehepartner zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung verpflichtet sind; diese Verpflichtung ist nicht auf die Dauer der Ehe begrenzt. Aus Artikel 213 ist nämlich abzuleiten, dass im Falle der Scheidung oder der Trennung von Tisch und Bett Unterhaltsgeld gewährt werden kann.

Eine Reihe gegenseitiger Verpflichtungen gilt ebenfalls für gesetzlich Zusammenwohnende, doch sie sind viel weniger weitreichend.

Die Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung besteht nicht zwischen gesetzlich Zusammenwohnenden, so dass bei der etwaigen Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens, unter anderem durch eine einseitige Erklärung zur Beendigung durch einen der Partner, ebenfalls kein Grund zur Gewährung von Unterhaltsgeld besteht.

Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches gewährt den gesetzlich Zusammenwohnenden jedoch die Möglichkeit, die Modalitäten ihres gesetzlichen Zusammenwohnens nach eigenem Gutdünken zu regeln durch eine notariell beurkundete Vereinbarung, die ins Bevölkerungsregister eingetragen wird. So können sie eine entweder einseitige oder gegenseitige Unterhaltspflicht vereinbaren. Diese Unterhaltspflicht ist im Falle der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens grundsätzlich gegenstandslos. Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass die Zusammenwohnenden in ihrer Vereinbarung vorsehen, dass die Unterhaltspflicht nach der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens weiterhin zwischen ihnen (oder gegenüber einem von ihnen) gilt.

Der Minister präzisiert, dass im Falle des Abschlusses einer solchen Vereinbarung die Situation der gesetzlich Zusammenwohnenden praktisch derjenigen von Ehepartnern gleichwertig ist, zumindest hinsichtlich der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung.

Der Gesetzgeber wünschte im Übrigen ausdrücklich eine Verbindung zwischen dem Recht auf Leibrente und dem Bestehen einer Unterhaltspflicht herzustellen, indem im letzten Absatz von Artikel 12 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle vorgesehen wird, dass im Falle der Trennung der Ehepartner vor dem Unfall das Recht auf eine Rente nur gesichert ist, wenn der hinterbliebene ehemalige Ehepartner Unterhaltsgeld erhielt.

Die gegenseitige Solidarität ist die Grundlage unserer sozialen Sicherheit. Es wäre daher befremdend, wenn die soziale Sicherheit die Solidarität mit dem hinterbliebenen Partner eines gesetzlich zusammenwohnenden Paares organisieren müsste, falls diese Personen nicht einmal untereinander eine soziale Unterstützung vorsehen wollten » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-916/5, SS. 7 und 8; im gleichen Sinne, S. 4, und *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2984/003, S. 5).

B.12. Der Hof stellt fest, dass gemäß den Rechtsvorschriften in Bezug auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten eine Leistung nicht nur dem Ehepartner des Opfers, sondern auch der mit dem Opfer gesetzlich zusammenwohnenden Person gezahlt werden muss, wenn die Partner

gemäß Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches einen Vertrag geschlossen haben, der die Parteien zur Hilfe verpflichtet und selbst nach einer etwaigen Auflösung finanzielle Folgen haben kann. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob diese Situation ebenfalls berücksichtigt werden muss, wenn es darum geht, die Bedingungen festzulegen, unter denen Personen Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension haben.

B.13. Wenn jedoch, wie im vorliegenden Fall, die Partner vor der Ehe gesetzlich zusammengewohnt haben und die Gesamtdauer des gesetzlichen Zusammenwohnens und der Ehe wenigstens ein Jahr beträgt, befinden sich die Ehepartner in einer Situation, in der davon auszugehen ist, dass die in B.3 erwähnte Gefahr eines Missbrauchs nicht besteht. Indem die fragliche Bestimmung den Ehepartnern, die sich in einer solchen Situation befinden, den darin vorgesehenen Vorteil vorenthält, stellt sie eine diskriminierende Verletzung der Rechte der Betroffenen dar.

B.14. Die präjudizielle Frage ist in dem in B.13 dargelegten Maße bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger, ersetzt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 15. Mai 1984, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er dem hinterbliebenen Ehepartner, der weniger als ein Jahr mit dem verstorbenen Arbeitnehmer verheiratet war, mit dem er zuvor eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben hatte, wobei die Gesamtdauer der Ehe und des gesetzlichen Zusammenwohnens mindestens ein Jahr beträgt, eine gemäß den durch diesen Artikel 17 festgelegten Bedingungen gewährte Hinterbliebenenpension versagt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 25. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior